

Leitsatz:

1. Die drucktechnisch gebotene Hervorhebung einer Widerspruchsbelehrung zu einem Lebensversicherungsvertrag kann durch Fettdruck, andere Farbe, Schriftart, Schriftgröße, Einrücken, Einrahmen oder in anderer Weise erfolgen.
2. Für die Frage, welche Unterlagen zugegangen sein müssen, um den Beginn der Widerspruchsfrist auszulösen, kommt es auf den Gesamtzusammenhang des Versicherungsscheins und der übrigen Unterlagen an. Eine sog. Doppelbelehrung ist zulässig, die drucktechnische Hervorhebung einer Bezugnahme ist ausreichend, der Hervorhebung auch der Aufzählung der fristauslösenden Unterlagen bedarf es nicht.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 12. Mai 2026, Az.: 4 U 1570/25



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1570/25**
Landgericht Dresden, 8 O 502/25

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

T B,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

h Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

gegen

..... Lebensversicherung AG, ...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

B..... L..... D..... Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, ...

wegen Rückabwicklung einer Rentenversicherung (§ 5a VVG)

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richterin am Oberlandesgericht Z..... und

Richterin am Oberlandesgericht P.....

ohne mündliche Verhandlung am 12.05.2026

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Die Klägerin hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Sie sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 02.06.2026 wird aufgehoben.
4. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert auf 7.027,91 EUR festzusetzen.

Gründe:

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung der Klägerin bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht ein Anspruch aus den §§ 812, 818 BGB nicht zu, weil sie die Versicherungsprämien jeweils aufgrund eines wirksamen Versicherungsvertrages geleistet hat. Die Klägerin hat insbesondere nicht innerhalb der Frist des § 5 a VVG a.F. widersprochen. Insoweit hat das Landgericht die gegen die Beklagte geltend gemachten Ansprüche zu Recht abgelehnt, weil es rechtsfehlerfrei zu der Erkenntnis gelangt ist, dass die Klägerin den formellen und materiellen Anforderungen entsprechende Widerrufsbelehrungen erhalten hat und ihr auch die fristauslösenden Unterlagen übermittelt worden sind.

1.

Die von der Beklagten erteilten Belehrungen genügten den Anforderungen des § 5a VVG a.F.

a) Danach ist eine schriftliche, in drucktechnisch deutlicher Form gestaltete Belehrung über den Fristbeginn und die Dauer der Widerspruchsfrist geboten. Dies fordert ausreichende Lesbarkeit und setzt die Verwendung einer hinreichend großen Schrift voraus. Außerdem muss die Belehrung entweder gesondert präsentiert oder drucktechnisch so stark hervorgehoben werden, dass sie dem Versicherungsnehmer beim Durchblättern der übersandten Vertragsunterlagen nicht entgeht, selbst wenn er nicht nach einer Widerspruchsmöglichkeit sucht. Die Hervorhebung kann durch Fettdruck, eine andere Farbe, Schriftart oder -größe, Einrücken, Einrahmen oder in anderer Weise erfolgen (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. Januar 2024 – 5 U 60/23 –, Rn. 11, juris, unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 28. Januar 2004 – IV ZR 58/03, VersR 2004, 497).

Danach ist vorliegend für die streitgegenständliche Rentenversicherung mit der Nr. 4.1 797 260.95 von einer sowohl formell als auch inhaltlich ordnungsgemäßen Belehrung auszugehen.

aa) Die Belehrung aus dem Policenbegleitschreiben (Anlagen B1, B1a (Reproduktion), B3 (entsprechend Original) genügt den formalen Anforderungen an die drucktechnische Hervorhebung, denn sie ist mit einer deutlich abgesetzten, in Großbuchstaben und kursiv gedruckten Überschrift versehen und es wird auf der ersten Seite des 2-seitigen, übersichtlich und klar strukturierten Anschreibens gesondert auf die „WICHTIGEN HINWEISE“ auf der nächsten Seite hingewiesen. Im Falle der Anlage B2 - deren Entsprechung mit dem Original von der Berufung nicht in Abrede gestellt wird - ist der Hinweis auf den Widerspruch auch vollständig fett gedruckt. Angesichts des konkreten Verweises auf die einschlägige Bestimmung in der Verbraucherinformation (Anlage B2) waren auch die dortigen weiteren Informationen für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer ohne weiteres aufzufinden, zumal der Verbraucherinformation ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt war, aus dem sich ergab, dass die im

Policenbegleitschreiben zitierte Textstelle „Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?“ sich unter Ziffer 6. befindet, welche ihrerseits auf der betreffenden Seite mit der fett gedruckten Überschrift „6. Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?“ hervorgehoben war (vgl. für die gleiche Gestaltung OLG Saarbrücken a.a.O.).

bb) Ohne Erfolg macht die Berufung geltend, dass der Hinweis zum Widerspruchsrecht im Policenbegleitschreiben nur auf den Erhalt des Versicherungsscheins abstellt. Zwar hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass aus der Belehrung deutlich werden muss, welche Unterlagen dem Versicherungsnehmer für den Fristbeginn im Einzelnen vorliegen müssen (BGH, Urteil vom 07.09.2016 – IV ZR 306/14 –, r+s 2016, 607), doch hat er auch ausdrücklich die tatrichterliche Wertung gebilligt, wonach sich aus dem Gesamtzusammenhang hinreichend deutlich ergeben könne, auf welche Unterlagen es für den Fristbeginn ankommt (BGH, Beschluss vom 12.07.2016 – IV ZR 558/15 –, juris Rn. 8; BGH, Beschluss vom 30.06.2015 – IV ZR 16/14 –, juris Rn. 8). Nach Würdigung des Gesamtzusammenhangs im Streitfall ergibt sich hinreichend deutlich, welche Unterlagen maßgeblich für den Fristbeginn sind. Zulässig ist unter den oben genannten Voraussetzungen nämlich eine sog. Doppelbelehrung - wie in Fällen nach § 19 Abs. 5 VVG -, mit der der Versicherer zunächst, wie hier im Policenbegleitschreiben, auf das Bestehen eines Widerspruchsrechts und die hierfür geltenden Anforderungen allgemein hinweist und diese sodann an einer genau bezeichneten Stelle im Einzelnen näher erläutert. Bei der Prüfung der Anforderungen des § 5a VVG a.F. hat dann nicht eine isolierte Betrachtung der jeweiligen Textstellen, sondern eine Gesamtwürdigung der beiden Textstellen als einheitliche Belehrung zu erfolgen (BGH, Urteil vom 27. April 2016 – IV ZR 372/15 –, BGHZ 210, 113-124, Rn. 16). Aus der Formulierung in der Widerspruchsbelehrung im Policenbegleitschreiben (Anlagen B1. B1a, B3)

„...Genaue Angaben über Beginn und Ablauf der Frist enthält die Ziffer ‚Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?‘ in der beigefügten „Verbraucherinformation zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif FR und FRS“

ließ sich unzweifelhaft entnehmen, dass die in der Widerspruchsbelehrung enthaltenen Angaben zu Beginn und Ablauf der Frist unvollständig sind und nähere Informationen in den genannten Verbraucherinformationen zu finden sind, die zusammen mit dem Versicherungsschein, dem Merkblatt zur Datenverarbeitung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Besonderen Versicherungsbedingungen unstreitig dem Schreiben als Anlagen beigefügt waren. Diese weiteren Informationen waren den „Verbraucherinformationen“ auch ohne Weiteres zu entnehmen. Aus dem vorangestellten Inhaltsverzeichnis der als solche bezeichneten und übersichtlich gegliederten „Verbraucherinformation“ (Anlage B2) ergibt sich auf den ersten Blick, dass die in Bezug genommene Information unter Ziff. 6 aufzufinden ist. Dort findet sich – unter einer im Policenbegleitschreiben wörtlich zitierten Überschrift – die vollständige Benennung aller fristauslösenden Unterlagen. Der Umstand, dass die damit in Bezug genommene vollständige Aufzählung der fristauslösenden Unterlagen nicht ihrerseits hervorgehoben ist, ist unerheblich, wenn – wie hier – im hervorgehobenen Teil ein eindeutiger Verweis auf die Aufzählung zu finden ist. Durch die im Policenbegleitschreiben enthaltene und ausreichend hervorgehobene Bezugnahme auf die ihrerseits eindeutig überschriebene Verbraucherinformation werden beide Komponenten Teil einer in der Gesamtschau zu bewertenden Widerrufsbelehrung (vgl. Senat, Beschluss v. 28.04.2025, Az. 4 U 1732/24,

juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 19.09.2024 – 8 U 785/24 –, Rn. 21, juris; OLG Saarbrücken a.a.O.).

b) Ob der Ausübung eines Widerspruchsrechts jedenfalls der Einwand missbräuchlicher Rechtsausübung entgegensteht (§ 242 BGB), bedarf daher vorliegend keiner Entscheidung.

2.

Mangels Hauptforderung schuldet die Beklagte auch keine Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

3.

Dem Beschlussverfahren gemäß § 522 Abs. 2 ZPO steht ein etwaiger Revisionszulassungsgrund aus § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht entgegen. Der Senat beabsichtigt nicht, einen abstrakten Rechtssatz aufzustellen, der von der Rechtsauffassung in höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidungen gleich gelagerter Fälle abweicht. Der Streitfall wirft auch keine bislang ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Frage, ob eine Widerspruchsbelehrung den maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist anhand der Umstände des Einzelfalls nach seit langem geklärten Maßstäben tatrichterlich zu beurteilen.

4.

Der Senat rät daher zu einer Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

S.....

Z.....

P.....